S 44 SB 345/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aufhebung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Rechtsbehelfe
Leitsätze	Gegen den Beschluss des Sozialgerichts nach § 73a Abs. 8 SGG, der auf einem Beschluss des Urkundsbeamten nach § 73a Abs. 4 o. Abs. 5 SGG ergeht, ist die Beschwerde zum Landessozialgericht nicht statthaft.
Normenkette	SGG § 172 Abs. 3, SGG § 73a Abs. 5, SGG § 73a Abs. 8, ZPO § 124 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 SB 345/15
Datum	30.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SB 383/20 B PKH
Datum	12.07.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts LÃ¼beck vom 30. November 2020 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die 1964 geborene KlÃ¤gerin fÃ¼hrte unter dem Aktenzeichen S 44 SB 345/15 und nachfolgend L 2 SB 50/18 ein schwerbehindertenrechtliches Verfahren gegen den Beklagten vor dem Sozialgericht LÃ¼beck und dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein. Mit Beschluss vom 1. November 2016 gewÃ¤hrte das Sozialgericht LÃ¼beck der KlÃ¤gerin fÃ¼r das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer BevollmÃ¤chtigten. In dem zuvor eingereichten ErklÃ¤rungsformular hatte die KlÃ¤gerin die Frage nach Bestehen einer Rechtsschutzversicherung oder Ãbernahme der Verfahrenskosten durch eine andere Stelle (Gewerkschaft, Mieterverein, Sozialverband) verneint. Das Verfahren endete durch Vergleichschluss im Berufungsverfahren am 6. Mai 2020.

Am 19. Mai 2020 beantragte die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte die Festsetzung ihrer aus der ProzesskostenhilfegewÃ¤hrung zu erstattenden GebÃ¼hren und zog dabei von den insgesamt geltend gemachten GebÃ¼hren insgesamt eine Zahlung der Rechtsschutzversicherung der Mandantin dergestalt ab, dass nur ein von der Staatskasse zu zahlender Betrag von 300,- EUR geltend gemacht wurde.

Im Folgenden konnte ermittelt werden, dass die KlÃ¤gerin entgegen ihren Angaben im ErklÃ¤rungsformular zur Prozesskostenhilfe rechtsschutzversichert war und die Rechtsschutzversicherung auch eine Kostenzusage fÃ¼r das streitige Klageverfahren unter Abzug einer Selbstbeteiligung in HÃ¶he von 300,- EUR erteilt hatte.

Mit Beschluss vom 29. September 2020 hob das Sozialgericht LÃ¼beck durch die Urkundsbeamtin die mit Beschluss vom 1. November 2016 erfolgte Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf und fÃ¼hrte dabei zur BegrÃ¼ndung aus, der Aufhebungsgrund gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 1 Nr. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) (unrichtige Angaben Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse aus grober NachlÃ¤ssigkeit) liege vor. Der Beschluss enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen ihn binnen eines Monats Erinnerung zum Sozialgericht LÃ¼beck eingelegt werden kÃ¶nne.

Am 26. Oktober 2020 hat die KlÃ¤gerin Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt.

Diese Erinnerung hat das Sozialgericht LÃ¼beck durch die seinerzeitige Vorsitzende der 44. Kammer mit Beschluss vom 30. November 2020 zurÃ¼ckgewiesen. Dieser Beschluss enthÃ¤lt eine Rechtsmittelbelehrung, wonach gegen diese Entscheidung Beschwerde zum Landessozialgericht eingelegt werden kÃ¶nne. In den EntscheidungsgrÃ¼nden hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, die Beschwerde sei aufgrund teleologischer Reduktion des Â§ 73 a Abs. 8 SGG statthaft.

Die KlÃ¤gerin hat am 15. Dezember 2020 Beschwerde gegen den Beschluss vom 30. November 2020 erhoben.

ErgÃ¤nzend wird auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist entgegen der dem angefochtenen Beschluss beigefÃ¼gten Rechtsmittelbelehrung nicht statthaft und daher als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Der ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde steht zunÃ¤chst Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2. Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht entgegen. Dieser schlieÃt die Beschwerde unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen nur gegen die Ablehnung der GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe aus. Davon ist die vollstÃ¤ndige Aufhebung einer bereits erfolgten Bewilligung zu unterscheiden, die von diesem Ausschluss nicht erfasst wird. (So schon der erkennende Senat im Beschluss vom 12. MÃ¤rz 2018, L3 AL 193/17 B PKH). Der ZulÃ¤ssigkeit der Beschwerde steht daher weder entgegen, dass hier mit dem Vorhandensein einer die Verfahrenskosten jedenfalls zum Teil Ã¼bernehmen Rechtsschutzversicherung die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Vor-aussetzungen fÃ¼r die Prozesskostenhilfe betroffen sind (Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2a SGG), noch dass der Beschwerdewert 750,- EUR nicht Ã¼bersteigt (Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 b SGG).

Die Beschwerde ist aber gemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 8 SGG ausgeschlossen. Danach kann gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach Â§ 73a Abs. 4 und Abs.5 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, dass endgÃ¼ltig entscheidet. GemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 5 SGG obliegen dem Urkundsbeamten im Verfahren Ã¼ber Prozesskostenhilfe Entscheidungen Ã¼ber die Bestimmung des Zeitpunkts fÃ¼r die Einstellung und eine Wiederaufnahme von Zahlungen nach Â§Â 120 Abs. 3 ZPO sowie Ã¼ber die Ãnderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den Â§Â§ 120 a und 124 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ZPO. Vorliegend hat die Urkundsbeamtin des Sozialgerichts LÃ¼beck eine auf Â§ 124 Abs. 1 Nr.Â 2 ZPO gestÃ¼tzte Entscheidung getroffen. Diese oblag auch ihrer ZustÃ¤ndigkeit. Zwar kann gemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 6 SGG der Vorsitzende die Aufgaben nach den AbsÃ¤tzen 4 und 5 in jedem Zeitpunkt des Verfahrens an sich ziehen, eine derartige Ãbernahme der Entscheidungsbefugnis ist aber gerade nicht erfolgt, vielmehr hat die zustÃ¤ndige Vorsitzende in einer internen VerfÃ¼gung vom 14. August 2020 ausdrÃ¼cklich auf die ZustÃ¤ndigkeit der Urkundsbeamten hingewiesen und ihr die Akte zur weiteren Veranlassung Ã¼bermittelt.

Gegen eine auf Â§ 73a Abs. 5 SGG gestÃ¼tzte Entscheidung der Urkundsbeamten ist die Anrufung des Gerichts zulÃ¤ssig. Diese ist auch erfolgt. Das Sozialgericht hat durch die damalige Vorsitzende der 44. Kammer Ã¼ber die Anrufung des Gerichts entschieden und den Beschluss der Urkundsbeamten aufrechterhalten. Diese Entscheidung ist aber gemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 8 SGG endgÃ¼ltig erfolgt, sodass eine weitere Beschwerde zum Landessozialgericht dagegen nicht gegeben ist. (So auch Schmidt in Meyer-Ladewig. u.a SGG 13. Aufl. Â§ 73 a Rn. 12b; Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 29. August 2016, L 2 U 250/16 B PKH sowie Beschluss vom 5. Juli 2018, L 11 AS 535/18 B PKH; Karl in jurisPK SGG Â§ 172 Rn. 170, 191, Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 9. Juli 2018, L 11 KR 1800/18 B; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29. Juni 2020, L 7 SB 71/19 B). Der Gegenansicht, die eine weitere Beschwerde gegen eine nach

Â§ 73 a Abs. 8 SGG erfolgte Entscheidung des Sozialgerichts im Wege einer teleologischen Reduktion zulassen mÃ¶chte (vergleiche Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 31. MÃ¤rz 2016, L4 AS 52/16 B; Gall in jurisPK SGG Â§ 73 a Rn. 153) ist nicht zu folgen. Einer teleologischen Ausweitung der Statthaftigkeit einer Beschwerde zum Landessozialgericht steht der eindeutige Wortlaut des Â§ 73 a Abs.8 SGG entgegen der gerade im beschriebenen Anwendungsfall der Entscheidung des Gerichtes auf eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Urkundsbeamten eine endgÃ¼ltige Entscheidung vorschreibt. Diese Regelung findet sich allgemein fÃ¼r Entscheidungen des Urkundsbeamten und dagegen gerichtete Erinnerungen auch schon in Â§ 178 SGG, sodass es der speziellen Regelung in Â§ 73a Abs. 8 SGG an sich gar nicht bedurft hÃ¤tte, um einen gesetzlichen Ausschluss einer weiteren Beschwerde zum Landessozialgericht zu regeln. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeausschluss gleichwohl nochmals als Spezialregelung inhaltsgleich in Â§ 73 a Abs. 8 SGG findet, bekrÃ¤ftigt den Regelungsinhalt und kann keinesfalls Raum fÃ¼r eine teleologische Reduktion entgegen dem klaren Wortlaut begrÃ¼nden. Zudem besteht auch kein BedÃ¼rfnis auf teleologische Ausweitung der RechtsschutzmÃ¶glichkeiten an dieser Stelle in Hinblick auf etwaige WertungswidersprÃ¼che (so aber Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 31. MÃ¤rz 2016 aaO). Â§ 73 a Abs. 8 SGG lÃ¤sst nÃ¤mlich die einmalige Ãberprüfung einer auf Â§ 124 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 ZPO gestÃ¼tzten Aufhebungsentscheidung zu, nÃ¤mlich durch Anrufung des Gerichts, also durch eine richterliche Entscheidung, die der Entscheidung des Urkundsbeamten nachfolgt. Ãhnlich verhÃ¤lt es sich im Falle einer Ansichziehung der Entscheidung nach Â§ 73 a Abs. 5 SGG durch den oder die Vorsitzende des Sozialgerichts gemÃ¤Ã Â§ 73 a Abs. 6 SGG. FÃ¤llt die Entscheidung zur Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 ZPO durch den oder die Vorsitzende, so ist gegen diese Entscheidung grundsÃ¤tzlich einmalig die Beschwerde zum Landessozialgericht gemÃ¤Ã Â§ 172 SGG statthaft. Die Entscheidung des Landessozialgerichts ergeht dann aber gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG endgÃ¼ltig. Eine weitere Beschwerde ist nicht statthaft. WÃ¼rde man mit der hier abgelehnten Auffassung gegen eine Entscheidung des Sozialgerichts gemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 8 SGG demgegenÃ¼ber eine weitere Beschwerde zum Landessozialgericht fÃ¼r statthaft erachten, ergÃ¤ben sich zwei gestufte Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Urkundsbeamten nach Â§ 73a Abs. 4 oder Abs. 5 SGG. Warum der Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten gemÃ¤Ã Â§ 73 a Abs. 4 und Abs. 5 SGG aber gegenÃ¼ber den auf eine einmalige Beschwerde begrenzten Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Vorsitzenden gemÃ¤Ã Â§ 73 a Abs. 6 SGG derart privilegiert werden sollten, erschlieÃt sich nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 73a Abs.1 SGG i.V.m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024